

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00071 vom 14. August 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2024.00071

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00071 du 14 août 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00071 del 14 agosto 2025

Erwägungen

E. 1.1

Der Rechtsprechungsgrundsatz, wonach der Einspracheentscheid des Sozialversicherungsorgans die zeitliche Grenze des massgebenden Sachverhalts festlegt (BGE 131 V 242 E. 2.1), gilt für die gerichtliche Überprüfung des (Einsprache-)Entscheids, der das Verwaltungsverfahren abschliesst. Gemäss Rechtsprechung muss das Gericht, das über die Rechtmässigkeit einer von den Organen der Sozialversicherung erlassenen Verfügung zu befinden hat, den massgeblichen Sachverhalt beurteilen, der zum Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Einspracheentscheids bestand (BGE 121 V 366 E. 1b; 131 V 407 E.

2.1.2.1). Aus diesem Grundsatz kann allerdings nicht abgeleitet werden, dass die Beschwerdegegnerin berechtigt ist, alle Tatsachen zu berücksichtigen, die zwischen ihrem ursprünglichen Entscheid und dem ihn ersetzenden Einspracheentscheid eingetreten sind. Sie darf diese nur insoweit berücksichtigen, als sie sich auf die Rechtsverhältnisse beziehen, über die sie ursprünglich entschieden hat, und diese verändern können.

E. 1.2

Mit Einsprache vom 20. Dezember 2023 (Urk. 8/ 604) focht der Beschwerdeführer die Verfügung

vom 29. November 2023 (Urk. 8/V147) an , mit welcher Leistungen von Januar 2021 bis November 2023 zurückgefordert wurde. Die Beschwerdegegnerin hat im angefochtenen Einspracheentscheid vom 27. Mai 2024 (Urk. 2/1) auch über die Zusatzleistungen ab 1. Januar 2024 entschieden (S. 12 oben und Dispositiv-Ziff. II, S. 13). Zu diesem Zeitpunkt gab es indessen keine mit Einsprache angefochtene Verfügung betreffend die Zusatzleistungen für das Jahr 2024, weshalb es keinen Grund gab, über den Anspruch auf Zusatzleistungen ab Januar 2024 im laufenden Einspracheverfahren zu entscheiden .

Mit der Festsetzung der Zusatzleistungen ab Januar 2024 im Einspracheentscheid

hat die Beschwerdegegnerin den grundsätzlichen Anspruch des Beschwerdeführers auf den doppelten Instanzenzug verletzt . Betreffend die Periode ab Januar 2024 ist dieser deshalb aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen , damit sie über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Zusatzleistungen ab Januar 2024 verfüge. 2 . 2 .1

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 4-6 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) erfüllen, Zusatzleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 des ELG; §§ 1, 13, 15 und 20 Abs. 1 des Zusatzleistungsgesetzes des Kantons Zürich, ZLG). 2 .2

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, wobei seit 1. Januar 2021 Anspruch auf einen Mindestbetrag besteht (Art. 9 Abs. 1 ELG).

Die anrechenbaren Einnahmen werden nach Art.

11 ELG ermittelt. Als Einnahmen anzurechnen sind gemäss Abs.

1 unter anderem Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (lit . b) sowie ein Zehntel des Reinvermögens bei Altersrentnern, soweit es bei Alleinstehenden Personen Fr. 30'000. bzw. gemäss der bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Fassung Fr. 37'500 . übersteigt (lit .

c). 2 .3

Nach dem allgemeinen Grundsatz in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind zu Unrecht ausgerichtete Ergänzungsleistungen zurückzuerstatten. Nach der Rechtsprechung zu diesem Grundsatz dürfen jedoch formell rechtskräftig ausgerichtete Leistungen nur dann zurückgefordert werden, wenn ein Titel für das Zurückkommen auf eine ursprünglich unrichtige Leistungszusprechung besteht, wenn also entweder die Voraussetzungen für eine prozessuale Revision (Art. 53 Abs. 1 ATSG) oder die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) des formell rechtskräftigen Entscheids erfüllt sind (Urteil des Bundesgerichts 9C_695/2015 vom 9. August 2016 E. 2.1 mit Hinweis auf BGE 130 V 380 E. 2.3.1 und auf das Urteil des Bundesgerichts 8C_792/2015 vom 31. Mai 2016 E. 3.2, publiziert in BGE 142 V 259). Sind die Voraussetzungen für eine prozessuale Revision oder für eine Wiedererwägung erfüllt, so besteht die Pflicht zur Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ergänzungsleistungen unabhängig davon, ob die Bezügerin oder der Bezüger sich eine Meldepflichtverletzung haben zuschulden kommen lassen (Urteil des Bundesgerichts 9C_200/2021 vom 1. Juli 2021 E. 5.3 und E. 5.4 mit Hinweisen; vgl. Carigiet /Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 3. Auflage, Zürich 2021, S. 134 N. 345 ff.). 2 .4 2.4.1

Der Versicherungsträger kann auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide , welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Überprüfung gebildet haben, zurückkommen, wenn diese nach damaliger Sach- und Rechtslage zweifellos unrichtig sind und – was auf periodische Dauerleistungen regelmässig zutrifft (BGE 119 V 475 E. 1c) – wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (sog. Wiedererwägung; Art. 53 Abs. 2 und 3 ATSG; BGE 144 I 103 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_317/2020 vom 10. Februar 2021 E. 2.2). 2.4.2

Gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (sogenannte prozessuale Revision).

Nach Lehre und Rechtsprechung ist der Sozialversicherungsträger verpflichtet, auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückzukommen, wenn sich diese aufgrund neuentdeckter Tatsachen oder Beweismittel als unrichtig erweist (BGE 143 V 105

E.

2.1;

108 V 167

E.

2b). Der Begriff "neue Tatsachen oder Beweismittel" ist bei der prozessualen Revision eines Verwaltungsentscheides nach

Art.

53 Abs.

1 ATSG

gleich auszulegen wie bei der Revision eines kantonalen Gerichtsentscheides gemäss

Art.

61 lit .

i ATSG

oder bei der Revision eines Bundesgerichtsurteils gemäss

Art.

123 Abs.

2 lit .

a des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) . Neu sind Tatsachen, die sich bis zum Zeitpunkt, da im Hauptverfahren noch tatsächliche Vorbringen prozessual zulässig waren, verwirklicht haben, jedoch trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt waren. Die neuen Tatsachen müssen ferner erheblich sein, das heisst, sie müssen geeignet sein, die tatbestandliche Grundlage des zur Revision beantragten Entscheids zu verändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einer andern Entscheidung zu führen (BGE 143 V 105

E.

2.3; SVR 2012 UV Nr.

17 S.

63). 2 .

E. 1.3

Mit Verfügung vom 26. September 2023 setzte die Stadt die monatlichen Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligungen ab Oktober 2016 neu fest (Urk. 8/V145) und forderte vom Versicherten zwischen Oktober 2016 und Dezember 2020 zu viel ausgerichtete Leistungen von insgesamt Fr. 72'156.

(inklusive städtische Einmalzulagen) zurück (Urk. 8/V146). Dagegen erhob der Versicherte am 17. Oktober 2023 Einsprache (Urk. 8/565 ; Einspracheergänzung vom 29. November 2023, Urk. 8/593) .

Mit Verfügung vom 29. November 2023 setzte die Stadt ausserdem die monatlichen Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligungen ab Januar 2021 bis und mit März 2023 und ab April 2023 neu auf Fr. 0. fest (Urk. 8/V147) und forderte vom Versicherten

mit Verfügung desselben Datums für die Periode

von Januar 2021 bis November 2023 Zusatzleistungen (inklusive Krankheitskosten und städtische Einmalzulagen) im Betrag von Fr. 20'741.40 sowie Prämienverbilligungen im Betrag von Fr. 15'125.80

zurück, wobei sie darauf hinwies, dass das Inkasso der Prämienverbilligungen durch die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) über den Krankenversicherer erfolge (Urk. 8/V149). Dagegen erhob der Versicherte am 20. Dezember 2023 Einsprache (Urk. 8/604), welche die Stadt mit Einspracheentscheid vom 27. Mai 2024 in dem Sinne guthiess, dass sie ihm für März 2023 eine monatliche Zusatzleistung von Fr. 1'67

E. 5

Der Rückforderungsanspruch erlosch gemäss Art. 25 Abs. 2 Satz 1 ATSG in der bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Fassung mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. In der seit 1. Januar 2021 gültigen Fassung des Art. 25 Abs. 2 Satz 1 ATSG erlischt der Rückforderungsanspruch mit dem Ablauf von drei Jahren, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung.

Bei den genannten Fristen handelt es sich um Verwirkungsfristen, die immer und von Amtes wegen zu berücksichtigen sind (BGE 133 V 579 E. 4.1). Unter der Wendung «nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat», ist der Zeitpunkt zu verstehen, in dem die Verwaltung bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen, oder mit andern Worten, in welchem sich der Versicherungsträger hätte Rechenschaft geben müssen über Grundsatz, Ausmass und Adressat des Rückforderungsanspruchs (Urteil des Bundesgerichts 9C_559/2017 vom 17. Oktober 2017 E. 2). 3.3.1

Die Beschwerdegegnerin berechnete die Zusatzleistungen ab Januar 2021 bis Dezember 2023 neu, indem sie dem Beschwerdeführer für seine drei Fahrzeuge einen Sachwert statt von ursprünglich Fr. 80'000.

(vgl. Urk. 8/V141) von insgesamt Fr. 180'000. (vgl. Urk. 8/V147), mit Einspracheentscheid sogar Fr. 220'000. (vgl. Urk. 2/2)

anrechnet. Sie hielt fest (Urk. 2/1), an den Eigentumsverhältnissen der Fahrzeuge habe sich seit dem Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 11. Januar 2022 nichts geändert. Es seien keine Hinweise auf eine Eigentumsübertragung oder einen Eigentumsvorbehalt ersichtlich (S. 6 f. lit. a). Seit Januar 2024 lägen erstmals Sachverständigen schätzungen der drei Fahrzeuge vor (S. 7 unten). In Würdigung der Kurzgutachten zu den Fahrzeugen Mercedes Benz und Lamborghini Jarama sei der Wert von mindestens Fr. 45'000. und Fr. 115'000. erstellt und der Marktwert des Jaguar E-Type mit dem Kaufvertrag über abgerundet Fr. 60'000. ausgewiesen (S. 9 unten). Die geltend gemachten Schulden seien nicht ausgewiesen (S. 11 oben).

Die geänderte Wohnsituation erzwingt die Umstellung auf eine Heimberechnung. Ab Heim eintritt stünden den jährlichen Einnahmen von Fr. 62'595. anzuerkennende Ausgaben von Fr. 82'684. gegenüber, womit sich ein rechnerischer Bedarf ab März 2023 ergebe. Mit dem Ende der Übergangsfrist per 1. Januar 2024 trete jedoch die Vermögensschwelle nach

Art. 9a Abs. 1 lit . a ELG in Kraft, weshalb der Beschwerdeführer ab Januar 2024 keinen Anspruch mehr auf Zusatzleistungen habe (S. 11 unten f.). 3 .2

Dagegen wandte der Beschwerdeführer zusammengefasst ein (Urk. 1), er stelle weiterhin in Abrede, dass die seinem Vermögen zugerechneten Fahrzeuge ihm gehörten, sondern er habe diese, wie schon wiederholt geltend gemacht, an seine ehemalige Lebenspartnerin bzw. an das gemeinsame Kind abgetreten (S. 2 Ziff. 4.1). Es sei widersprüchlich, die Fahrzeuge seinem Vermögen zuzuschlagen, die nicht bezahlten Alimente aber nicht als Schulden anzurechnen. Es seien Unterhaltsausstände im Betrag von Fr. 44'763. anzurechnen (S. 4 Ziff. 5.1). Ausserdem sei ein näher bezifferter Vermögensverzehr anzurechnen (S. 5 Ziff. 5.2). Ausserdem seien angehäuften Schulden von mindestens Fr. 90'000. zu berücksichtigen (S.

E. 5.4

Insgesamt vermögen die Fahrzeugbewertungs- Gutachten nicht zu überzeugen , weshalb auf die darin geschätzten Marktwerte der Fahrzeuge des Beschwerdeführers nicht abgestellt werden kann. Die Beschwerdegegnerin hat daher weitere Abklärungen betreffend den Wert der Fahrzeuge vorzunehmen, indem sie die vorliegenden Gutachten nachbessern lässt oder die Fahrzeuge des Beschwerdeführers erneut schätzen lässt.

In diesem Zusammenhang ist der Beschwerdeführer auf seine Mitwirkungspflichten aufmerksam zu machen, gemäss welchen

er der Beschwerdegegnerin alle Auskünfte erteilen

muss , die zur Abklärung zur Festsetzung der Zusatzleistungen erforderlich sind , und insbesondere die Fahrzeuge für eine Schätzung im Sinne der Erwägungen zur Verfügung zu halten hat (vgl. Art. 28 Abs. 2 ATSG). Insbesondere ist er darauf hinzuweisen, dass nach schriftlicher Ermahnung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufgrund der Akten verfügt oder die Erhebung eingestellt und Nichteintreten beschlossen werden kann, sollte er seinen Auskunfts - oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nachkommen (Art. 43 Abs. 3 ATSG) .

E. 6

Insoweit der Beschwerdeführer eine Genugtuungsentschädigung von Fr. 37'440. für gekürzte Zusatzleistungen seit Januar 2022 geltend machte, weil ihm kein Betrug vorgeworfen werden könne (Urk. 25), ist ihm entgegenzuhalten, dass er sich den Sachwert seiner Motorfahrzeuge als Vermögen an zu rechnen lassen hat, unabhängig davon, ob ihm eine betrügerische Handlung vorgeworfen werden kann oder nicht (vgl. vorstehende E. 5.1). Es besteht kein Raum für eine Entschädigung.

E. 7

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde in dem Sinne teilweise gutzuheissen, dass der Einspracheentscheid vom 27. Mai 2024 bezüglich der Rückforderung der Zusatzleistungen für das Jahr 2021 ersatzlos aufgehoben wird . Hinsichtlich der Zusatzleistungen ab Januar 2022 wird der Einspracheentscheid aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie eine beweiswertige Schätzung über den Wert der Fahrzeuge des Beschwerdeführers einhole und hernach über dessen Anspruch auf Zusatzleistungen seit Januar 2022 sowie über eine allfällige Rückforderung neu verfüge. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid der Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 27. Mai 2024 hinsichtlich des Anspruchs auf Zusatzleistungen und Prämienverbilligungen für das Jahr 2021 ersatzlos aufgehoben wird. Hinsichtlich der Zusatzleistungen und Prämienverbilligungen ab Januar 2022 wird der Einspracheentscheid aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie nach erfolgten Abklärungen über den Anspruch des Beschwerdeführers neu entscheide. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art.

46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin Grieder-MartensTiefenbacher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.